

Niemanden verloren geben! Der § 16 h SGB II und die Jugendhilfe

Hinweise zur rechtskreisübergreifenden Kooperation von SGB VIII und SGB II

von Christian Hampel und Andrea Pingel

Laut Schätzungen des DJI sind über 92.000 Jugendliche und junge Erwachsene nicht mehr im Blick von Jugendhilfe, Arbeitsförderung oder dem Jobcenter; sie haben den Kontakt zu den Sozialbehörden abgebrochen oder gelten als „aussanktioniert“. Eine andere problematische Zahl sind die ca. 37.000 jungen Menschen zwischen ca. 14 und 26 Jahren, die als obdachlos gelten und teilweise auf der Straße leben; über die das DJI in seiner Studie zu Straßenjugendlichen berichtet. Schon über 20% der Wohnungslosen sind unter 25 Jahre alt. Sie und viele andere junge Menschen, die z. B. nach der Schule den Übergang in das Arbeitsleben (noch) nicht bewältigt haben, gehören zu den Zielgruppen der "schwer zu erreichenden Jugendlichen"¹.

Die Jugendhilfe hat oftmals keine Angebote für diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Auch die Jugendsozialarbeit in den Kommunen ist oft nicht ausreichend ausgestattet und kommunal verankert, um die jungen Menschen nachhaltig zu erreichen. Einige der jungen Erwachsenen sind Care Leaver, denen keine Unterstützung mehr gewährt wird. Andere Menschen entziehen sich auch selbst weiterer Hilfeleistungen. Gleichzeitig ist gerade diese Gruppe der jungen Volljährigen in besonders hohem Maße von Armut bedroht oder betroffen und oftmals noch nicht in der Situation ein selbstständiges Leben zu führen².

Auf Grund dieser Erfahrungen wurde für diese Zielgruppe das Modellprogramm des BMAS „Respekt“ durchgeführt und schließlich der § 16 h SGB II eingerichtet. Dass dieser mit hoher Priorität und 50 Millionen Euro jährlich von den Jobcentern umgesetzt werden soll, ist auch im Koalitionsvertrag festgehalten. Es stehen also umfangreiche Mittel zur Verfügung, um zur Integration und Förderung dieser jungen Menschen beizutragen. Dies sollte in möglichst guter und enger Kooperation von Jobcenter und Jugendhilfe, also SGB II und SGB VIII geschehen.

¹ Vgl. dazu auch BAG KJS „Monitor Jugendarmut in Deutschland 2018“ Düsseldorf 2018.

² Ebenda

Da die Maßnahmen nicht ausgeschrieben werden müssen und auch Projektfinanzierungen möglich sind, steht einer Kooperation zumindest aus finanzieller Sicht wenig im Wege. Dennoch wird der § 16 h – wenn auch regional sehr unterschiedlich – bislang noch wenig umgesetzt. Einige Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) bieten ihn gar nicht an, unklar ist auch der Stand in den Optionskommunen.

Zur bisherigen Förderung schwer zu erreichender junger Menschen:

- Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ist seit dem 1.8.2016 möglich (9. SGB II-Änderungsgesetz). Die Maßnahmen können in Form einer Projektförderung oder durch Ausschreibung vergeben werden. Beide Varianten werden angeboten, doch mehrheitlich die Projektförderung realisiert.
- Der Bundesregierung ist diese Förderung so wichtig, dass sie im Koalitionsvertrag festgelegt hat: „Die Gruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen soll in dieser Legislaturperiode im Fokus stehen. Für die Anwendung des § 16 h Sozialgesetzbuch II wollen wir ab 2019 50 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen.“ (Z. 2307 ff.)
- Die Bundesagentur für Arbeit hat am 20.11.2018 „Verfahrensregelungen“ für die Anwendung des § 16 h SGB II in den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) erlassen. Darin sind besondere Hinweise zur Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendhilfe enthalten.
- Aber: Die Förderung ist nur langsam in Gang gekommen. Noch Ende 2018 waren nach Kenntnissen der Bundesagentur für Arbeit nur ca. 2.300 junge Menschen in Maßnahmen nach § 16 h SGB II gefördert bzw. gemeldet worden. Zwischenzeitlich sind die Zahlen etwas gewachsen. So konnten auch einige Träger des Sonderprogramms RESPEKT auf der Rechtsgrundlage § 16 h SGB II ihre Arbeit mit der Zielgruppe fortsetzen.

Es könnten mehr junge Menschen erreicht und gefördert werden

Nachdem inzwischen detaillierte Handlungsrichtlinien für die Jobcenter seitens der Bundesagentur für Arbeit vorgelegt wurden und diese nun immer stärker aktiv werden, ist es aus unserer Sicht wichtig, die Jugendhilfe weiter für dieses Thema zu sensibilisieren und Empfehlungen und konkrete Hinweise für die Umsetzung zu geben; dazu wollen wir mit den folgenden Hinweisen einen Beitrag leisten.

Denn in jedem Fall gilt: vorrangig ist für diese Zielgruppe, also die sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, die Jugendhilfe zuständig. Im konkreten Fall ist es oft sehr schwierig eine Förderung für junge Erwachsene, die bereits 18 Jahre und älter sind, tatsächlich in der kommunalen Jugendhilfe umzusetzen und zu finanzieren. Angebote für diese Zielgruppe sind rar und werden oftmals nur mit Programmmitteln vom Bund, teilweise aus den Ländern oder aus Europa umgesetzt. Mit dem § 16 h SGB II ergeben sich neue Möglichkeiten in den Kommunen, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Der § 16 h SGB II und die Rolle der Jugendhilfe

Grundsätzlich sind Leistungen für die Zielgruppe der schwer zu erreichenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr eine Aufgabe der Jugendhilfe. Die Jugendsozialarbeit ist nach § 13 SGB VIII zuständig für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Sie soll diesen jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Nur wenn die Jugendhilfe tatsächlich nicht (ausreichend) tätig wird oder werden kann, können durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende "zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen" (§ 16 h Abs. 1 SGB II) erbracht werden. Hierzu soll eine Abstimmung zwischen der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit erfolgen (§ 16 h Abs. 3 SGB II). Das Jobcenter hat dabei die Aufgabe vor Ort, gemeinsam mit der Jugendhilfe zu prüfen, ob bereits bestehende Angebote der Jugendsozialarbeit das Vorhaben eventuell schon fördern bzw. wie eine Förderung erfolgen kann. **Es dürfen also keine Angebote, die bisher über das SGB VIII erbracht wurden, über den § 16 h SGB II ersetzt werden, sondern es geht darum neue Leistungen und Hilfen zu ermöglichen.**

Neue Möglichkeiten der „Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher“ - Empfehlungen zur Umsetzung in Kooperation mit der Jugendhilfe

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem § 16 h SGB II eine Möglichkeit geschaffen, auf aktuelle Herausforderungen im Handlungsfeld der beruflichen und sozialen Integration von schwer integrierbaren jungen Menschen zu reagieren. Ihnen soll eine niedrigschwellige Förderung ermöglicht werden, um individuelle Schwierigkeiten zu überwinden, wobei das langfristige Ziel sowohl eine „schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden“ als auch „Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen“ (vgl. § 16 h SGB II) heißen kann. Neben den sozialpädagogischen Hilfen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) und den sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) der Jugendhilfe und dem sozialpädagogischen Jugendwohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) ergeben sich also über die Grundsicherung nun zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, u. a. um an Regelförderangebote des SGB II heranzuführen (§ 16 h Abs. 1 SGB II) – allerdings nur für diejenigen jungen Menschen, die zumindest grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, was etwa für viele junge Geflüchtete nicht gilt.

Durch die Evaluation des zwischen 2015 und 2018 durchgeführten Sonderprogramms RESPEKT des BMAS für denselben Personenkreis liegen Erfahrungen für eine zielgerichtete Gestaltung von Maßnahmen für schwer zu erreichende junge Menschen vor³. Gelingensbedingungen waren u.a.:

³ BMAS (Hrsg.): Forschungsbericht 518: Evaluation des Bundesprogramms RESPEKT, Berlin, Oktober 2018

- Die Zielstellung nicht auf Messindikatoren wie „Integration in Regelangebote“ reduzieren.
- Flexibilität bei Zielen und Maßnahmen ist notwendig.
- Keine Vorgaben von Mindest(betreuungs)stunden pro Woche.
- Freiwilligkeit, keine Sanktionen.

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sind gefragt, wenn es darum geht, eine Leistung nach § 16 h SGB II zu planen, zu konzipieren und umsetzen. Es sollen jugendgerechte und niedrigschwellige neue Angebote entstehen, in denen sehr individuell auf die Lebenslagen und Bedarfe der Zielgruppe eingegangen wird. Der Träger von Maßnahmen nach § 16 h SGB II muss allerdings nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) anerkannt und zugelassen sein (§§ 176 ff. SGB III).

Die Förderung kann laut Gesetz dabei auch auf dem Wege der Projektförderung – also nicht nur als Beschaffung im Vergabeverfahren – bis zu fünf Jahren erfolgen. „Eine Projektförderung bietet eine gute Basis, durch eine gemeinsame Finanzierung die gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe und gemeinsamer Einrichtung für die Zielgruppe im jeweiligen Rechtskreis darzustellen und umzusetzen.“ (Verfahrensregelung der BA, Z. 170 ff.) Die Träger der Jugendhilfe können etwa über ein Interessenbekundungsverfahren oder einen Teilnahmewettbewerb ausgewählt werden. Zu beachten ist, dass nach dem Zuwendungsrecht auch Eigen- oder Drittmittel etwa aus der Jugendhilfe oder auch Europäische Fördermittel eingesetzt werden müssen.

Die Chancen für eine Kooperation von Jugendhilfe und SGB II zu nutzen bedeutet:

- Aufsuchende Ansätze der Jugendsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit und Streetwork, die auf Aneignung, Partizipation und Selbstwirksamkeit zielen, stellen die Grundlage für die Konzeptentwicklung vor Ort dar.
- Darüber hinaus sind Zugänge und neue Wege zu entwickeln, junge Menschen niedrigschwellig zu erreichen und ihnen offenen Räume, Schlafplätze etc. anzubieten.
- Durch eine möglichst langfristige Projektfinanzierung kann eine verlässliche pädagogische Beziehungsarbeit geleistet werden.
- Eine gemeinsame Finanzierung und Trägerauswahl ist zu gewährleisten und die rechtlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit sind praktisch anzuwenden, insbesondere
 - § 13 Abs. 4 SGB VIII (Abstimmung)
 - § 81 SGB VIII (Zusammenarbeit mit anderen Stellen)
 - § 18 SGB II (Örtliche Zusammenarbeit)
- Die Entwicklung der Förderangebote sollte bundesweit begleitet und evaluiert werden.

5. Juli 2019

Ansprechpersonen in der BGA KJS:
Andrea Pingel
andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de

Christian Hampel
christian.hampel@jugendsozialarbeit.info